



HESSISCHER LANDTAG

18. 04. 2007

Kleine Anfrage

des Abg. Schäfer-Gümbel (SPD) vom 27.02.2007

**betreffend Schulentwicklungsplanung in Stadt
und Landkreis Gießen**

und

Antwort

der Kultusministerin

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Kreisschuldezernent des Landkreises Gießen hat mehrfach Gespräche in Wiesbaden zur zukünftigen Schulentwicklungsplanung angekündigt. Da die Region über die konkreten Vorstellungen keine Auskunft erhält, frage ich die Landesregierung.

Vorbemerkung der Kultusministerin:

Gemäß § 147 Hessisches Schulgesetz (HSchG) üben in Hessen die kommunalen Schulträger ihre Rechte und Pflichten als Selbstverwaltungsangelegenheit aus, womit klargestellt ist, dass sie ihre Aufgaben als eigene Aufgaben im Sinne der Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) und Art. 137 Verfassung des Landes Hessen (HV) wahrnehmen und auch als Schulträger den verfassungsrechtlichen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung genießen. Schulentwicklungsplanung ist also ureigenste Aufgabe des Schulträgers. Schulträger in Hessen sind die Kreise und kreisfreien Städte. Es obliegt ihnen, Vorstellungen zur zukünftigen Schulentwicklungsplanung in ihren Zuständigkeitsbereichen anzustellen. Würde die Landesregierung dies auf dem Weg der Beantwortung Kleiner Anfragen ersetzen, würde dies die Grundsätze der Schulentwicklungsplanung auf den Kopf stellen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Haben Gespräche zwischen der Landesregierung und dem Landkreis Gießen zur Schulentwicklungsplanung stattgefunden bzw. wann finden sie statt?

Es hat am 14. März 2007 im Hessischen Kultusministerium ein Gespräch mit dem Schuldezernenten des Landkreises Gießen stattgefunden.

Frage 2. Welche inhaltlichen Überlegungen zur zukünftigen Schulentwicklungsplanung hat der Landkreis Gießen der Landesregierung konkret und differenziert nach Grundschulen und weiterführenden Schulen vorgestellt?

Der Schuldezernent des Landkreises Gießen hat Überlegungen vorgestellt, wie vor dem Hintergrund sinkender Schülerzahlen eine Auslastung seiner Schulstandorte dauerhaft gewährleistet werden kann. Da, wie in der Vorbemerkung dargelegt, der Schulträger gem. § 145 Abs. 1 HSchG den Schulentwicklungsplan in eigener Verantwortung aufstellt, sind Fragen nach "inhaltlichen Überlegungen" an ihn zu richten.

Frage 3. Wie bewertet die Landesregierung diese Überlegungen allgemein?

Die Landesregierung bewertet keine Überlegungen; ihr ist gem. § 145 Abs. 6 HSchG die von den zuständigen parlamentarischen Gremien verabschiedete Schulentwicklungsplanung zur Zustimmung vorzulegen.

Frage 4. In welcher Form hält die Landesregierung das konkrete Konzept "Zwergschulen" bzw. die Eingliederung von Grundschulen in Gesamtschulen des Kreisschuldezernenten für umsetzungsfähig?

Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 wird verwiesen.

Frage 5. Welche Vorstellungen und Rahmendaten zur Genehmigung eines neuen Schulentwicklungsplanes hat die Landesregierung dem Kreisschuldezernenten vorgetragen?

Mit Erlass vom 9. Februar 2006 hat die Landesregierung der Teilfortschreibung 2005 des Landkreises Gießen in Teilen zugestimmt. Ein abschließender Erlass, der ergänzend unter anderem die Zustimmung zur Zusammenlegung der integrierten Gesamtschule Biebental mit der integrierten Gesamtschule Wetttenberg am Standort Wetttenberg vorsieht, befindet sich zurzeit im Geschäftsgang. Auf diesen Grundlagen wird sich der Landkreis Gießen bei seiner weiteren Planung orientieren.

Frage 6. Welche Abstimmungsbedarfe hält die Landesregierung zwischen den Schulträgern Stadt und Landkreis Gießen ggf. auch weitergehend vor dem Hintergrund der konkreten Vorstellungen des Kreisschuldezernenten für notwendig?

Stadt und Landkreis Gießen sind verpflichtet, die Zukunft ihrer Schulen durch eine abgestimmte Kapazitätsplanung zu sichern.

Frage 7. Welcher Zeitplan ist für die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes besprochen bzw. vereinbart worden?

Schulentwicklungspläne sind gem. § 145 Abs. 5 HSchG innerhalb von fünf Jahren nach der Zustimmung zu ihnen auf die Zweckmäßigkeit der Schulorganisation hin zu überprüfen und fortzuschreiben, soweit es erforderlich wird. Die Landesregierung geht davon aus, dass der Landkreis Gießen diese gesetzliche Grundlage beherzigen wird.

Frage 8. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung zur Beschulung von Kindern aus dem Landkreis Gießen im Bereich des Schulträgers Stadt Gießen, deren Eltern ein besonderes pädagogisches schulisches Angebot, das nur die Stadt Gießen vorhält, wünschen?

Schulträger stellen Schulentwicklungspläne für ihre Gebiete auf. Die Möglichkeiten zur Beschulung von Kindern aus dem Landkreis in der Stadt Gießen und umgekehrt können im Rahmen von Schulträgervereinbarungen geregelt werden.

Frage 9. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über weiterführende Schulen im Landkreis Gießen vor, die die Kriterien des § 144 HSchG derzeit nicht erfüllen?

Die Einhaltung der Regelung des § 144 HSchG wird im Rahmen des Verfahrens nach § 146 Abs. 6 überprüft.

Frage 10. Welche Konzepte präferiert die Landesregierung zur Sicherung von Grundschulstandorten nach dem Motto "Kurze Beine, kurze Wege"?

Im Bedarfsfall und je nach örtlichen Gegebenheiten sind jahrgangsübergreifender Unterricht, Dependancelösungen oder eine Anpassung von Schulbezirksgrenzen denkbar. Entscheidungen trifft der jeweilige Schulträger. Hinsichtlich einer eventuellen Verlagerung von Grundschulstandorten wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Wiesbaden, 28. März 2007

Karin Wolff